

19. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Elif Eralp (LINKE)**

vom 10. Februar 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. Februar 2025)

zum Thema:

**Diskriminierende Bezahlkarte mit starrer Bargeldobergrenze beschlossen –  
Folgeanfrage zu Drucksache 19/21160**

und **Antwort** vom 3. März 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 4. März 2025)

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,  
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

Frau Abgeordnete Elif Eralp (LINKE)

über  
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/21619

vom 10.02.2025

über Diskriminierende Bezahlkarte mit starrer Bargeldobergrenze beschlossen – Folgeanfrage zu Drucksache 19/21160

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Warum wurde, anders als in der Senatsantwort 6 und 7 meiner schriftlichen Anfrage mit der Drucksache 19/20706 und trotz expliziter Nachfrage nach der Einschätzung der Ombudsstelle in Antwort 2b zu meiner schriftlichen Anfrage mit der Drucksache 19/21160, die Einschätzung/Antwort der LADG-Ombudsstelle nicht mitgeteilt?

- a) Wurde die LADG-Ombudsstelle mit der Schriftlichen Anfrage mit der Drucksache 19/21160 und insbesondere der Frage 2b nicht befasst? Wenn sie nicht befasst wurde, warum nicht, obwohl nach ihrer Einschätzung gefragt wurde? Und wenn sie befasst wurde, wann wurde die Anfrage der Ombudsstelle vorgelegt? Was war der Inhalt ihrer Stellungnahme? Warum wurde ihre Stellungnahme nicht bei der Beantwortung durch den Senat berücksichtigt?
- b) Stellt die inzwischen vom Senat beschlossene Bezahlkarte nach Auffassung der LADG-Ombudsstelle u.a. aufgrund der starren Bargeldobergrenze für einige Geflüchtetengruppen „eine sogenannte restriktiven Bezahlkarte“, wie sie in der Antwort auf die Anfrage der Anfragenerfasserin auf Drucksache 19/20706 erwähnt ist, dar? Wenn ja, warum? Wenn nein, warum nicht?

Zu 1.: Eine Befassung der Ombudsstelle mit der schriftlichen Anfrage Nr. 19/21160 ist erfolgt. Die Einschätzung der LADG-Ombudsstelle wurde bereits mit Antwort zur der Schriftlichen Anfrage Nr. 19/20706 mitgeteilt.

2. Wie sich aus Senatsantwort 2d) der Schriftlichen Anfrage mit der Drucksache 19/21160 ergibt, hat der Landesbeirat für Partizipation einen Beschluss mit dem Titel „Keine Bezahlkarte für Berlin!“ gefasst. Darin fordert dieser den Senat dazu auf, eine Einführung der Bezahlkarte nach der vom Senat beschlossenen Modell umgehend zu stoppen (Forderung Nummer 1), eine Bundesratsinitiative „zur Änderung von § 2 Abs. 2 AsylbLG zu initiieren, um die Möglichkeit der Bereitstellung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) in Form einer Bezahlkarte abzuschaffen“ (Forderung Nummer 2) sowie „sich bundesweit für eine menschenwürdige Umsetzung der Bereitstellung von sozialen Leistungen [...] einzusetzen“ (Forderung Nummer 3.). Inwiefern ist der Senat den 3 Forderungen nachgekommen? Wenn er den Forderungen nicht nachgekommen ist, warum nicht? Wenn ja, in welcher Weise? (Bitte einzeln für jede Forderung auflisten!)

- a) Wann hat der Senat dem Landesbeirat für Partizipation und in welcher Weise geantwortet?
- b) Inwiefern hat der Senat bei seiner Entscheidung die Einwände des Beirats gegen die Bezahlkarte berücksichtigt und welche Regelung bzgl. des Senatsbeschlusses zur Bezahlkarte kam speziell aufgrund dieser Bedenken zustande bzw. in welcher Regelung zeigt sich die Berücksichtigung konkret? Wenn in keiner, warum nicht?

Zu 2.: Der Landesbeirat für Partizipation und Integration berät und unterstützt den Senat gem. § 17 I PartMigG in allen Fragen der Partizipation, der Integration und der gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Migrationsgeschichte. Der Landesbeirat für Partizipation und Integration beriet in seiner Sitzung vom 25.11.2024 zur Bezahlkarte.

Dabei führte Senatorin Kızıltepe kurz zu den Umsetzungsmöglichkeiten von Punkt 1 und 2 des Antrags aus. Darüber hinaus erfolgte keine Antwort durch den Senat.

Der Senat nimmt die Einwände des Beirats sehr ernst. Ein wichtiger Punkt ist dabei die festgelegte Bargeldobergrenze, die für die ersten sechs Monate nach Einführung der Karte gilt, nach Ablauf dieser Frist jedoch entfällt.

3. Wie schätzt der Senat die rechtlichen Einwände des Landesbeirats für Partizipation aus Senatsantwort 2d) in der Schriftlichen Anfrage mit der Drucksache 19/21160 ein?

- a) Verstößt die im Senat beschlossene Bezahlkarte gegen die Gebote der Menschenwürde und Selbstbestimmung nach Art. 1 und Art. 2 des Deutschen Grundgesetzes (GG) und wenn Nein, inwiefern nicht?
- b) Verstößt die im Senat beschlossene Bezahlkarte gegen Art. 1 des von Deutschland am 16. Mai 1969 ratifizierten Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von rassistischer Diskriminierung (ICERD) und wenn nein, inwiefern nicht?
- c) Verstößt die im Senat beschlossene Bezahlkarte gegen Art. 21 der EU-Grundrechtecharta und wenn nein, inwiefern nicht?
- d) Verstößt die im Senat beschlossene Bezahlkarte gegen die EU-Richtlinie 2000/43/EG (Antirassismusrichtlinie) und wenn nein, inwiefern nicht?
- e) Steht die im Senat beschlossene Bezahlkarte im Widerspruch zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (ICCPR; von Deutschland am 17. Dezember 1973 ratifiziert) und wenn nein, inwiefern nicht?
- f) Steht die im Senat beschlossene Bezahlkarte im Widerspruch zu Art. 79 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), wenn nein, inwiefern nicht?
- g) Steht die im Senat beschlossene Bezahlkarte im Widerspruch zum Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz der Bundesrepublik Deutschland (AGG) und wenn nein, inwiefern nicht?
- h) Steht die im Senat beschlossene Bezahlkarte im Widerspruch zum Berliner Landesantidiskriminierungsgesetz (LADG) und wenn nein, inwiefern nicht?
- i) Steht die im Senat beschlossene Bezahlkarte im Widerspruch zum Gesetz zur Förderung der Partizipation in der Migrationsgesellschaft (PartMigG) und wenn nein, inwiefern nicht?

Zu 3 a-i.: Die vom Senat beschlossene Bezahlkarte wird gemäß geltendem Recht ausgestaltet.

- j) Steht die im Senat beschlossene Bezahlkarte im Widerspruch zu den Grundsätzen von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit im Sinne der Bundeshaushaltsordnung (BHO) und wenn nein, inwiefern nicht?
- k) Steht die im Senat beschlossene Bezahlkarte im Widerspruch zu den Grundsätzen von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit im Sinne der Landeshaushaltsordnungen (LHO) der Bundesländer und wenn nein, inwiefern nicht?

Zu 3 j. und k.: Für die Bezahlkarte wurde von 14 Bundesländern ein europaweites Ausschreibungsverfahren nach den Vorgaben der BHO und im Einklang mit der Berliner LHO durchgeführt. Im Vergabeverfahren setzte sich das Angebot des Anbieterkonsortiums der Secu-Pay AG gemäß den Kriterien der Ausschreibung (Qualität und Preis) durch.

4. Wie gestaltet der Senat die Ausnahmen von der Bezahlkarte konkret und welche Überweisungen / Zahlungsmöglichkeiten sollen erhalten bzw. ausgeschlossen werden?

- a) Plant der Senat - beziehend auf die Antwort 1 a) - k) aus meiner schriftlichen Anfrage mit der Drucksache 19/21160 - „bestimmte Transaktionen“, wie zum Beispiel „Zahlungsvorgänge mit Unternehmen, die auf Überweisung von Geld ins Ausland spezialisiert sind“, auszuschließen? Wenn ja, mit welcher Begründung? (Bitte für jede Transaktionsform einzeln auflisten!)
- b) Ist der Senat der Auffassung, dass Überweisungen ins Ausland verhindert werden müssen und wenn ja, warum? Möchte der Senat unterbinden, dass Menschen aus humanitären Gründen ihren Familien in Herkunftsländern versuchen, zumindest ein wenig finanziell zu unterstützen, wenn ja, warum?
- c) Sind Überweisungen an Anwalt\*innen oder andere wichtige Dienstleistungsgeber\*innen, die eine Kartenzahlung nicht vorsehen, auch oberhalb der 50 Euro-Bargeld-Grenze, möglich? Wenn ja, wie und welche Überweisungen sind möglich? Wenn nein, mit welcher Begründung?
- d) Wie plant der Senat - beziehend auf die Antwort 1 a) - k) aus meiner schriftlichen Anfrage mit der Drucksache 19/21160 – das Verfahren zur Feststellung, ob eine Nutzung der Bezahlkarte wegen Krankheit oder Behinderung nicht möglich ist? Müssen Nachweise erbracht werden? Wenn ja, welche? Muss ein Schwerbehindertenausweis oder ähnliches vorgelegt werden? Gibt es bereits Leitlinien zur Feststellung von „Krankheit oder Behinderung“, wenn nein, sind diese in Planung?
- e) Sieht der Senat den Bedarf weitere Ausnahmen für vulnerable Personen vorzusehen? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, welche?

Zu 4.: Die konkrete Ausgestaltung der Bezahlkarte im Land Berlin, etwaige Ausschlüsse von Zahlungspartnern bei Überweisungen sowie die von der Nutzung der Bezahlkarte ausgenommenen Personengruppen befinden sich noch in Prüfung durch die Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung.

5. Welche fachlichen Einwände wurden von den befassten Verwaltungsbeschäftigten/-abteilungen gegen diese konkrete Ausgestaltung der Bezahlkarte erhoben und inwiefern wurden diese im Prozess berücksichtigt?

- a) Welche konkreten Regelungen sind aufgrund geäußerter fachlicher Einwände durch welche Organisationseinheiten der Verwaltung erhoben und berücksichtigt worden?

Zu 5.: Die Frage kann nicht beantwortet werden. Sie betrifft den Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung und die Wahrung der Funktions- und Arbeitsfähigkeit der Verwaltung

und zielt nicht auf die Position der Regierung als nach außen vertretene Auffassung, sondern auf die Willensbildung innerhalb der Exekutive selbst. Der Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbereich der Verwaltung bei der Willensbildung der Regierung ist vom Auskunftsrecht der Abgeordneten jedoch ausgenommen und vom Auskunftsrecht nach Art. 45 Abs. 1 VvB nicht erfasst.

6. Was plant der Senat in Hinblick auf die Evaluierung der Bezahlkarte nach sechs Monaten?

- a) Welche Akteur\*innen sollen bei der Evaluation aus welchem Grund beteiligt werden?
- b) Warum bedarf es dabei wie in der Anfrage auf Drucksache19/21160 ausgeführt einer Abstimmung mit der Senatskanzlei?
- c) Ist neben der in der Senatsantwort auf die Anfrage mit der Drucksache19/21160 (s.o.) erwähnten durch die Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung (SenASGIVA) in Abstimmung mit der Senatskanzlei und unter Einbeziehung des Landesamtes für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) und der Wohlfahrtsverbände vorgenommenen Evaluation geplant auch Nichtregierungsorganisationen wie beispielsweise den Berliner Flüchtlingsrat oder andere Geflüchtetenorganisationen, Beratungsorganisationen, Migrant\*innenselbstorganisationen, Selbstvertretungen oder Geflüchtete einzubeziehen? Wenn ja, welche? Wenn nein, warum nicht? Und welche Wohlfahrtsverbände sollen konkret beteiligt werden? Wie wird diese Auswahl begründet?
- d) Wie soll der Prozess der Evaluierung methodisch gestaltet werden und unter Einbezug welcher Kriterien oder Aspekte soll evaluiert werden?

Zu 6.: Der Senat wird zu gegebener Zeit ein Evaluationskonzept erarbeiten, in dessen Rahmen sowohl die zu beteiligenden Akteurinnen und Akteure als auch die methodische Gestaltung und die einzubeziehenden Kriterien berücksichtigt werden.

7. Die Bezahlkarte wird gemäß den Aussagen des Senats erst bei „Neuzugängen“ in Berlin ausgestellt, welche Personenanzahl hätten im Jahr 2024 eine Bezahlkarte erhalten bzw. wenn man von gleichen Neuzugangszahlen in 2025 ausgeht wie in 2024, wie viele Personen würden in Berlin eine Bezahlkarte erhalten?

Zu 7.: Im Jahr 2024 haben 10.620 Asylsuchende eine Verteilung nach Berlin erhalten. Wie viele von diesen die Kriterien für eine Bezahlkarte erfüllt hätten, kann nicht beantwortet werden, da die Kriterien für die Personengruppe, die die Bezahlkarte erhalten werden, noch in Prüfung sind. Außerdem wird nicht erfasst wie viele Personen unmittelbar nach der Leistungsaufnahme in Aufnahmeeinrichtungen des LAF untergebracht werden und wie viele in anderen Unterkünften (z.B. in Gemeinschaftsunterkünften oder privat) unterkommen.

8. Wann wird die vom Flüchtlingsrat Berlin e.V. eingereichte „Beanstandung nach dem Landesantidiskriminierungsgesetz (LADG) wegen: Einführung der verpflichteten Bezahlkarte für Empfänger\*innen von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)“ vom 10.10.2024 im Sinne des § 9 Absatz 2 LADG vom Senat bearbeitet und beantwortet?

9. In der Senatsantwort zu 3a-d) der Schriftlichen Anfrage mit der Drucksache 19/21160 heißt es, dass das Schreiben des Flüchtlingsrats vom 10.10.2024 von der Senatskanzlei nicht beantwortet wurde, weil es an die Sozialsenatorin adressiert war. Wann hat die Sozialsenatorin, an die das Schreiben gerichtet war, darauf geantwortet und mit welchem Inhalt? Wenn dies nicht geschah, warum nicht? Und wann wird die Antwort nachgeholt?

- a) Welchen Inhalt hatte die Antwort von SenASGIVA auf den offenen Brief des „Bündnisses zivilgesellschaftlicher Organisationen, darunter der Flüchtlingsrat und das Berliner Netzwerk für besonders schutzbedürftige geflüchtete Menschen (BNS)“?
- b) Welchen Inhalt hatte die Antwort von SenASGIVA auf das Schreiben der „Mahnwachengruppe für Toleranz und ein friedliches Miteinander – gegen Rassismus, Antisemitismus und Islamfeindlichkeit der Evangelischen Kirche Spandau“?

Zu 8., 9. und 9 a. und b.: Auf die Antworten zu den Fragen 3a-d) zur Schriftlichen Anfrage Nr. 19/21160 wird verwiesen. Bei dem Schreiben des Flüchtlingsrats vom 10.10.2024 handelte es sich um eine Beanstandung nach dem LADG und nicht um einen offenen Brief. Diese Beanstandung wurde am 20.2.2025 beantwortet. Der Offene Brief des Flüchtlingsrats und weiterer Initiativen vom 28.02.2024 wurde mit Schreiben vom 11.03.2024 beantwortet. Die Antwort liegt den Absendenden vor. Ein weiterer offener Brief ist hier nicht bekannt.

10. Wie rechtfertigen sich die, in der Senatsantwort zu 4a-e) der Schriftlichen Anfrage mit der Drucksache 19/21160 dargestellten, hohen Kosten von 3 Mio. Euro in 2025 und 2026 (ohne Einbeziehung von Personalkosten) für die Bezahlkarte trotz des Wirtschaftlichkeitsgebots aus der Landeshaushaltsordnung?

- a) Welche Verwaltungserleichterungen erhofft sich der Senat davon?

Zu 10.: Die Einführung einer Bezahlkarte für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz stellt ein Digitalisierungsvorhaben dar, das eine Zahlungserleichterung für die Leistungsbeziehenden und eine Digitalisierung der Leistungsgewährung bedeutet. Den Kartennutzenden, die i.d.R. über kein Bankkonto verfügen, wird mit der Bezahlkarte die Möglichkeit der bargeldlosen Zahlung eröffnet und damit der Zugang zur wachsenden Anzahl an Händlern, die kein Bargeld akzeptieren. Die Bezahlkarte bietet zudem die Möglichkeit der Überweisung und des SEPA-Lastschriftverfahrens und erweitert dadurch das Angebot nutzbarer Händler.

Im LAF wird eine Reduzierung zeitaufwändiger Barauszahlungen erwartet.

Berlin, den 03. März 2025

In Vertretung

Aziz Bozkurt

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,  
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung